

### III.

## Die Jesuiten in der Herrschaft Deutsch-Wartenberg, Kreis Grünberg.

Nach dem Tode des Freiherrn von Springenstein, der die Wartenberger Güter von seiner evangelischen Frau aus dem Hause von Rechenberg geerbt hatte, kam die genannte Herrschaft durch Vermächtnis in die Hand der Jesuiten 1649.<sup>1)</sup> Sie fanden eine vollständig evangelische Bevölkerung vor. Ihr Bekehrungsseifer verleitete sie zu fortgesetzten Bedrückungen, sodaß 1683 das Städtchen Wartenberg nach Auswanderung vieler Protestanten vollständig katholisch geworden war. Nach diesem Erfolge ging man gegen die Dörfer, besonders gegen die Bewohner von Bobernig, vor. Die im folgenden mitgetheilten, vor dem Glogauer Amte geführten Verhandlungen<sup>2)</sup> geben uns ein Bild von ihrer Bekehrungstätigkeit:

„16. Dezember 1701 erscheint Ursula Kuschin, Anna Kuschin und Eva Kackin, jede mit ihrem Sohne, wie auch noch einige evangelische Unterthanen zu Bobernig, berichtende: daß der Pater Superior zu Wartenberg vor einigen Wochen gedachte drei Wittiben vor sich fordern lassen und aufgegeben: entweder katholische Wirte auf ihre Nahrung zu verschaffen oder aber, da ihre Söhne die Nahrung selbst annehmen wollten, daß sie sodann ihre Religion verändern sollten; ohngeachtet sie nun hinwieder flehentlich suppliciret, so ist es doch bis diese Stunde bei solcher Resolution geblieben, gestalt ihnen auch die Scheunen geschlossen, ja der Ursula Kuschin ihren Hausrat auf die Gassen herausgeworfen und alle Thüren zu ihrer Nahrung vernagelt worden; wenn dann aber ihnen

<sup>1)</sup> Sidel, Geschichte der Herrschaft Deutsch-Wartenberg von 1443 an; Richter, Geschichte der ev. Kirchgemeinde Deutsch-Wartenberg von 1555—1890.

<sup>2)</sup> Rgl. Staatsarchiv F. Glogau III 9 i C. 228 ff.

soviel bekannt ist, daß Ihre Majestät allergnädigst nicht gemeinet seien evangelische Unterthanen ex solo respectu Religionis dieser Orten zu vertreiben, so supplicieren sie dero Excellenz fußfällig, Sie möchten in Gnaden geruhen gedachten Pater Superior dahin zu vermögen, zumahl ihnen nicht wissend, daß sie sich sonst im geringsten an ihrer Herrschaft versündigt, daß er daher auch sie und ihre Kinder bei ihrer väterlichen Nahrung und bei der evangelischen Religion ungedrückt zu lassen geruhen möchten.

Erscheint Georg Anton Stache in Vollmacht von Elias Kentwig, Administrator der Wartenbergischen Güter, nebst dem Wartenbergischen Amtmann Anton Brandt: habe gehört, wie anwesende drei Wittib sich beschwert: daß ex solo capite Religionis sie und dero Söhne von den bisher gehalten Gütern verdrängt werden. Nun hat der Administrator hierauf so viel zu antworten, daß ihm niemals in Sinn gekommen ex solo capite Religionis Jemanden aus den Wartenbergischen Gütern zu verdrängen, inmaßen wie es das wartenbergische Protokoll vom 8. Juli besaget, denen drei Wittiben freigestellet worden von dero Söhnen einen oder sonst einen tauglichen possessorem der Herrschaft vorzustellen, es hat der Administrator den 28. Juli besage Protokoll sich erklärt: die Kinder vor allen anderen zu den Gütern zulassen, allein es haben diese 3 Wittiben sich dazu durchaus nicht verstehen wollen, sondern allemahl hartneckig geantwortet, daß sie aus den Gütern durchaus nicht weichen wollten, und folglich diesen löblichen Vorschlag mehrmals verworfen, hierauf hat der Pater Administrator ihnen vorgestellt: daß die Güter schon zum Theil ins 14te Jahr ohne einen gewissen Possessorem beehrbarct würden: da doch die Herrschaft zufolge Kaiserlichen Befehls einen gewissen Possessorem haben müsse, und hat ihnen dabei erklärt, daß 2 Güter wirkliche Lehngüter wären, und gleichwohl Niemand bei so geraumer Zeit sich des Lehns halber angegeben hätte, es hätte daher die Herrschaft das größte Recht die Güter ohne Entgelt gar an sich zu ziehen, nichtsdestoweniger sollte ihnen pro abundantia die Gnade geschehen und von diesen Gütern nach unparteiischer Taxe das Kaufgeld gelassen, und da sich die Söhne durch die hartneckige Refusio der angebotenen Gnade unwürdig gemacht, solche mit tauglichen possessoribus besetzt werden; statt dessen nun da sie sich etwan hätten demütigen sollen, haben sie Anfangs unter sich selbst einen Auslauf gemacht, dann die Gemeinde concitiret, hinundwieder eine vorhabende Religionsverfolgung ausgesprengt und durchs ganze Fürstentum wider dero

Herrschaft viel Unwahrheiten ausgesprenget, auch hin und wieder bei einigen Landesältesten sich um Rat und Hilfe beworben, sodasß der Administrator genöthiget worden diese hartnäckigen Leute dessetwegen zum Theil mit Arrest zu coercieren und die verfallenen Güter in Sequester zu nehmen, auch durch unparteiische dreyerlei Gerichte in ordentliche Tax zu bringen; statt der gebührenden Submission aber haben die Leute die ganze Gemeinde concitirt und in der Wartenbergischen Kanzlei den 2. September sich öffentlich erklärt: dasß sie bei demjenigen Schwur, welchen sie vor 28 Jahren einander gethan, beständig verbleiben und es mit einander wider die Herrschaft halten wollten, ja sie sind so hartnäckig gewesen, dasß die Ursula Ruckin nicht aus dem Arreste gehen wollen, sondern daraus mit Gewalt gezwungen werden müssen, andere Verbrechen, Tumult und Aufruhr annoch zu verschweigen; weil nun bei dieser Bewandnis der Vater Administrator, als unter dessen Herrschaft die mehrsten Lutheraner sich befinden, diese Leute *ex capite Religionis* anzufechten gar nicht gemeinet gewesen, hingegen aber doch klar ist, dasß ob *non quaesitam justo tempore investituram* die 2 Lehngüter an die Herrschaft wirklich verfallen sein, außerdem aber er nicht zu verdenken ist, dasß er solche aufrührerische Leute, welche frevelhafte Tumulte unter der Gemeinde erweckten, allen Respekt gegen die Herrschaft verloren, wider die Herrschaft Collekten angestellet, auf erhaltenen Befehl sich nicht sistieren wollen, keine gewissen Possessoren stellen wollen, die herrschaftliche Gnade trotziglich verwerfen und sich derjelben allerdings unwürdig gemacht:

So hoffet er auch, dasß Ew. Excellenz dieses Verfahren zu Compensirung anderer gefährlicher Aufwüchteley und übler Consequentien gnädig approbiren werden, wie er denn gehorsamblich bittet: dasß die 2 Lehngüter ob *non quaesitam investituram* wirklich an die Herrschaft verfallen sein und daher zu dem Besitz von denen Erben Niemand admittiret werden könne. Die Eva Rackin aber und dero Kinder, welche den größten Tumult und Widerseßlichkeit angefangen, auch sich ausgelehnt und keinen *possessorem* stellen wollen gegen Empfang des Kaufschillings, welcher durch drei unparteiische Gerichte ausgesezet worden, sich von der Gemeinde gänzlich enthalten und damit diese 3 Aufwicklerinnen und dero Söhne gänzlich excludiret bleiben sollen und weil beinebst schlüsslich die lutherische Gemeinde ohne einige Schuld und Ursach sich wider die Herrschaft verschworen and um auswärtige Hilfe beworben, auch eine Religionsverfolgung, da ihnen doch nichts zugemutet worden, fälschlich ausgebreitet und

ganz impertinenter in eine sie nichts angehende Sach gemischt, auch hin und wieder viel Sieg und Triumph wie auch Schmähungen gegen dero Herrschaft ausgebreitet, als bittet der Pater Administrator: Ew. Excellenz geruhen die Rädelsführer insonders den Mathes Boin, Hans Tschacke und Adam Woghhrtz allen solchen Tumultuanten zum Abscheu nebst denjenigen so etwan am meisten interessiret sein möchten, theils zu Conservirung des herrschaftlichen Respekts theils, daß ein R. Amt wie auch die unkatholischen Stände sie mit Unwahrheiten angehen durften, anderen zum Abscheu, auf einige Zeit durch persönliche unmaßgebliche Arrestirung gemessenst zu bestrafen und bei der durch die Herrschaft beschehenen Einrichtung, welche gewissen Zuschlag haben muß, es bewenden zu lassen.

Replie. Die evangelischen Leuthe von Bobernigk sonderlich die gedachten 3 Wittiben acceptiren, daß der Pater Administrator durch seinen Mandatar gnädig contestiret, daß ihm niemahl in Sinn gekommen ex solo respectu religionis Jemanden zu verdrängen, auch sich erkläret, es wäre sein gänglicher Will und Gedanken gewesen, daß der 3 Wittiben Öbhne ohngeachtet der evangelischen Religion als Besizer angenommen werden sollen; gleichwie nun wenn solches anfänglich wäre gemeldet worden, sie ja nicht die geringste Ursach gehabt hätten wider einen solchen favour und Gnade einige Hartnäckigkeit zu bezeigen, also und da ihnen aber weder von einer dergleichen einstutierten Hartnäckigkeit noch viel weniger aber von einer Aufwicklerei noch von einigen Tumulte noch sonst von etwas dessen sie beschuldigt worden, noch von einiger Verschwörung oder von einer auswärtigen Hilffsuchung nicht das Geringste bewußt ist, auch nicht glauben, daß sie einer solchen willens überwiesen werden können und sollten, es müßte denn dieses vor eine auswärtige Hilffsuchung angenommen werden, daß sie erstlich bei den Grünbergischen Landesältesten um eine Intervention an ihre Herrschaft angehalten, nachmals aber bei dero Excellenz suppliciret. Dann, daß die Ursula Kuschin nicht ausm Arrest gehen wollen, dieses die Ursach, daß sie zugleich Bürgen bestellen soll: nimmermehr einen Fuß in ihre Nahrung zu setzen, so ihr aber zu schwer gefallen, im Uebrigen aber ihnen von einer Lehnqualität nichts bekannt, ja vielmehr bei dergleichen Bauernahrungen die praesumptio juris pro allodio fassiret. Als wiederholen die 3 Wittiben ihre Anfangs gethane Bitte fußfällig, sie werden, gleich sie und ihre Kinder in dem einer jeden Obrigkeit gebührenden Respekt nicht manquiret, auch ins Künftige in dergleichen devoir niemahlen ermangeln.

Was die andern 3 Leuthe anbetrifft, so als Aufwickler angegeben worden, so können sie alle mit einander juramento beteuern, daß der Pater Superior zu Wartenberg causam et respectum religionis nahmentlich gegen sie benennet habe; wenn denn bei dieser Bewandnis das Verfahren mit den 3 Wittiben und ihren Söhnen sie freilich wohl mit afficiret hat, also erhoffen sie, es werde ihnen zu keiner Sünd ausgeleget werden können, daß sie bei den 3 Wittiben propter causam religionis mitte concurriret haben und da sie hierbei ganz bescheidenlich mit demüthigen Bitten verfahren, so hoffen, daß Ew. Excellenz gänzlich zu absolviren gnädig geruhen werden.

Duplicando: So bezieheth sich der Pater Administrator auf das in dieser Sache gehaltene gerichtliche Protokoll, woraus zu befinden ist, wie die ganze Gemeinde den 2. September troziglich ins Gesicht gesagt: daß sie wider die Herrschaft bei dem Schwur, welchen sie einander vor 28 Jahren gethan, beisammen halten und dabei leben und sterben wollten, was sie aber vor 28 Jahren zu Zeiten des Herrn von Springenstein unter Pater Oberg gethan, und wie sie damahls die Residenz ordentlich belägert und eine öffentliche Rebellion concitiret, welche sogar auf Allergnädigsten Kayserlichen Befehl durch gemessene Bestrafung coerciret werden müssen, ist ihnen Bobernickern selbst wie auch aus dem Artikel der K. Amts Kanzlei zur Genüge bekannt, und weil sie eben auf Verhehung diesen 3 öffentlich contestiret, daß sie vor 28 Jahren bei dem Schwur zusammen halten wollten, es auch die That so bezeiget, da sie nicht nur die Gemeinde concitiret und Anlagen gemacht, sondern auch, da sie schon zu einem Kayf. Amte den Rekurs zu machen gehabt, sich allererst umb auswärtige Hilfe ganz impertinent geworben, zusammengelaufen, vielerlei Bedroh und Schmähung ausgeschüttet, so siehet der Pater Administrator nicht ab, wie sie alle diese öffentlichen Aktus so schlechterdings noch disputieren dürfen.

Es wird auch das Protokoll zeigen, daß den Söhnen der 3 Wittiben den 8 und 29 Juli expreß gesagt worden, daß sie unter und aus sich selbst einen Possessor der Herrschaft vorstellen sollten, und hat damahls die Herrschaft die bekannte Lehnsfälligkeit ihnen aus Gnaden nachsehen wollen, allein die Wittiben haben insgesamt sich darwider gesetzt und hartnäckig protestiret, daß sie die Zeit ihres Lebens aus den Gütern nicht weichen würden, sodas endlich, nachdem sich die Gemeinde ohne Ursach tumultuario dreingemischet, zur Straf der Hartnäckigkeit der Pater Administrator diesen 3 Wittiben beschieden: daß, wenn auch einer von den 3 Söhnen die katholische Religion annehmen wollte, daß sie dennoch als

Aufwickler und ungehorsame Unterthanen, insonderheit wegen der concitirten Gemeinde und zum Despekt der Herrschaft andermwärts gesuchten Hilfe, als wodurch ein privatus dem Andern die Hände zu binden suchte, keineswegs toleriret werden könnte; und ob sie gleich die Lehnsqualität der 2 Güter disputiren, so geschehe es doch wider besseres Wissen, indem den Besitzern nicht allein, sondern dem ganzen Dorfe bekannt ist, daß die 2 Schölkereien zu Lehnsrechte gelegen seien, wie es auch deren Kaufbriefe und die Notorietät besagen; weil sie nun selbst zugestehen keine Investitur jemahl gesucht zu haben, so werden sie sich des favours, den ihnen die Herrschaft in Abfolgung des Kaufschillings noch bezeiget hatte, wohl gar billig verlustig gemacht haben. Der Ruschin, welche aus dem Arrest zu gehen geweigert, ist nur auferlegt zuerst, wie es die producierten Attestate besagen Bürgschaft zu leisten, Alles bis zur Erkenntnis eines R. Amtes *pendente lite in statu quo* zu lassen, so sie aber verweigert, auch aus dem Arreste nicht hat gehen wollen, so daß sie mit Gewalt daraus hat gezwungen werden müssen, und wie aus dieser Bewandniß Ew. Excellenz die Hartnäckigkeit dieser Leute ermessen werden, also falltet diese auf die übrige Gemeinde um so viel strafwürdiger, weil sonst keinem Einzigen weder *ex capite Religionis* noch sonsten von der Herrschaft nichts zugemutet, wogegen sie sich nicht gescheuet ohne Ursach die Herrschaft anzugreifen und in eine Sach, so sie gar nichts angeht, sich einzumischen, also wiederholt der Pater Administrator das gehorsambliche *petitum* und bittet insonderheit nochmals die benannten Aufwickler, Anderen zur Abscheu, zu bestrafen.

Zum Bescheidt: daß die sämtlichen erschienenen Personen sich auf den 20 dieses Monats zu Anhörung des über obstehendes Verfahren in dessen abzufassenden Sentenzen in der Rgl. Amtsstelle unausbleibende sich persönlich einfinden sollen. —

Den 20 Dezember 1701: Wurde in Gegenwart derer den 16 Dezember erschienenen Partheien entzwischen den Bobernicker theils Partikulier Unterthanen theils der Lutherischen Gemeinde an einem, dann der Wartenberg-Bobernicker Herrschaft am andern Theile in Sachen 3 Wittiben und ihrer Söhne Güter auch des daselbst erregeten Tumultes publiciret:

Die Unterthanen sämtlich erklären, daß sie keinen Tumult oder Aufsässigkeit jemahlen noch in dato intendiret, wollten dies auch künftig nicht thun, sondern gehorsam sein und haben nebst den 3 Wittiben auch ihren 3 Söhnen ein Jeder besonders stipuliret mithin umb Erlassung der der angedrohten Straf gebeten.

Resolut. Weil ke sich submittiret und also gehorlich erkläret haben, solle ihnen der dictierte Schloßthurmsarrest nachgesehen sein; den 3 Wittiben aber und ihren Söhnen von der Bobernicker Obrigkeit der erstehende völlige Kauffschilling derer 3 Güter ohne Vorenthaltung ausgehändiget werden."

Verhandlung und Urteil bedürfen keines Commentars. Die 3 Wittwen mußten die Heimat verlassen; erst zur Zeit Friedrichs des Großen erhielten ihre Nachkommen eine Entschädigung von den Jesuiten ausgezahlt.

Bobernig blieb zum größten Teile evangelisch und bildet noch heute den Stamm der neu aufgerichteten protestantischen Kirchengemeinde Deutsch-Wartenberg.

K a u d t e n.

S ö h n e l.